



Periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Ausgestaltung des Verfahrens

Die ersten gesamtschweizerischen Anerkennungen von Lehrdiplomen durch die EDK liegen mittlerweile sieben, teilweise bis zehn Jahre zurück. Für viele Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung steht nun eine periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen bevor, wie sie in den Anerkennungsreglementen vorgesehen ist.¹

Die vier Anerkennungskommissionen für Lehrkräfte der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen und für pädagogisch-therapeutische Lehrberufe legen gemeinsam das folgende Vorgehen bei der periodischen Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen fest :

1. Die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt – in Analogie zur Akkreditierung im Fachhochschulbereich und im universitären Bereich² – in der Regel sieben Jahre nach der Erstanerkennung.
2. Die Anerkennungskommission fordert den oder die Trägerkantone frühzeitig zur Einreichung eines entsprechenden Dossiers auf. Das Gesuch um periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist mit den notwendigen Dokumenten gemäss *Anleitung zur Erstellung eines Anerkennungsgesuches*³ bei der zuständigen Anerkennungskommission der EDK einzureichen.
3. Die Anerkennungskommission führt ein Aktenverfahren durch. Auf dieser Grundlage entscheidet sie, ob ein Evaluationsbesuch an der zu beurteilenden Institution vorgenommen wird oder nicht.
4. Der Trägerkanton erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bericht der Anerkennungskommission, bevor ein Antrag um Bestätigung oder gegebenenfalls Nichtbestätigung der Anerkennung an den Vorstand EDK ergeht.
5. Das Verfahren zur periodischen Überprüfung kann zusammen mit der Anpassung ans neue Recht (Änderungen vom 28. Oktober 2005) erfolgen.⁴
6. Die Bestätigung der Anerkennung gilt für sieben weitere Jahre.

Bern, 10. Februar 2010

539/26/2010 cp

¹ Art. 12 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999, Art. 13 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999, Art. 14 des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998, Art. 13 des Reglements über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000, Art. 17 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008.

² vgl. Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich vom 28. Juni 2007, Richtlinien des EVD für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen vom 4. Mai 2007.

³ vgl. http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplanerk/dak_vorpri_d.pdf ,
http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplanerk/dak_sek1_d.pdf ,
http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplanerk/dak_mat_d.pdf ,
http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplanerk/dak_heilp_d.pdf ,
http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplanerk/dak_lp_d.pdf .

⁴ Gemäss Art. 22 des Anerkennungsreglements Vorschulstufe/Primarstufe, Art. 23 des Reglements Sekundarstufe I, Art. 23 des Reglements Maturitätsschulen, Art. 22 des Reglements Logopädie/Psychomotoriktherapie und Art. 26 des Anerkennungsreglements Sonderpädagogik.